## Verfahrensgang

OLG Karlsruhe, Beschl. vom 21.11.2019 - 20 AR 5/19, <u>IPRspr 2019-146</u>

# Rechtsgebiete

Ehe und andere familienrechtliche Lebens- und Risikogemeinschaften → Unterhalt

### Rechtsnormen

AUG § 28

EuUntVO 4/2009 Art. 3; EuUntVO 4/2009 Art. 5

FamFG **§ 113** 

ZPO § 36; ZPO § 281

# **Fundstellen**

LS und Gründe

FamRZ, 2020, 933

## **Permalink**

https://iprspr.mpipriv.de/2019-146

### Lizenz

Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht



Dieses Werk steht unter der <u>Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz</u>.

IPRspr. 2019 Nr. 146 5. Unterhalt 325

tokoll der Geschäftsstelle zu stellen und Erklärungen abzugeben, so dass – anders als sonst im Familienstreitverfahren – kein Anwaltszwang besteht.

Gegen die Anwendbarkeit des § 117 II FamFG im vereinfachten Unterhaltsverfahren spricht deshalb auch, dass die nach § 39 FamFG erforderliche erstinstanzliche Rechtsmittelbelehrung nicht über Form und Frist der Rechtsmittelbegründung zu belehren hat (vgl. BGH, FamRZ 2011, 1389 Rz. 6). Damit wäre der anwaltlich nicht vertretene Beteiligte – ungeachtet des Umstands, dass vorliegend überobligatorisch eine Belehrung erfolgt ist – grundsätzlich aber der Gefahr ausgesetzt, die Beschwerdebegründungsfrist zu versäumen.

Der Zulässigkeit des Rechtsmittels steht auch nicht entgegen, dass der AGg. die Beschwerde nicht ausdrücklich auf eine der in § 256 FamFG genannten Einwendungen gestützt hat ...

In der Sache bleibt die Beschwerde jedoch ohne Erfolg. Weder hat der AGg. sein Rechtsmittel begründet noch ergeben sich aus der Akte andere Umstände, die ihm zum Erfolg verhelfen könnten."

**146.** Ein Verweisungsbeschluss entfaltet keine Bindungswirkung, wenn der Verweisung jede rechtliche Grundlage fehlt, so dass sie als objektiv willkürlich erscheint.

Hat in einer Unterhaltssache der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland, greift die Zuständigkeitskonzentration gemäß § 28 I AUG in Verbindung mit Art. 3 lit. a und lit. b EuUnthVO bei dem Amtsgericht am Sitz des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Antragsgegner oder der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht ein. Ein gleichwohl auf § 28 I AUG gestützter Verweisungsbeschluss entfaltet keine Bindungswirkung.

OLG Karlsruhe, Beschl. vom 21.11.2019 – 20 AR 5/19: FamRZ 2020, 933.

Der ASt. begehrt die Abänderung eines Unterhaltsvergleichs. Das FamG Donaueschingen hat das Verfahren nach Gewährung rechtlichen Gehörs mit Beschluss vom 22.8.2019 an das AG Karlsruhe verwiesen. Mit Beschluss vom 14.10.2019 hat sich das AG Karlsruhe ebenfalls für unzuständig erklärt. Das AG Karlsruhe hat das Verfahren mit Beschluss vom 14.10.2019 dem OLG Karlsruhe zur Entscheidung über die Zuständigkeit vorgelegt.

### Aus den Gründen:

"II. Nachdem sich das AG Donaueschingen und das AG Karlsruhe für örtlich unzuständig erklärt haben, hat der Senat gemäß §§ 113 I FamFG, 36 I Nr. 6, II ZPO das für das Verfahren örtlich zuständige Gericht zu bestimmen. Zuständig für das Verfahren ist das AG Donaueschingen. Der Verweisungsbeschluss des AG Donaueschingen vom 22.8.2019 entfaltet keine Bindungswirkung.

Gemäß § 281 II 2 ZPO sind Verweisungsbeschlüsse grundsätzlich bindend. Diese Bindungswirkung ist im Bestimmungsverfahren zu beachten. Deshalb ist grundsätzlich das Gericht als zuständig zu bestimmen, an das die Sache durch den ersten – bindenden – Verweisungsbeschluss gelangt ist. Dabei kommt einem Verweisungsbeschluss grundsätzlich auch dann Bindungswirkung zu, wenn er sachlich unrichtig ist oder auf Verfahrensmängeln beruht (vgl. Zöller-Greger, ZPO, 33. Aufl. [2020], § 281 Rz. 16). Ausnahmsweise entfaltet ein Verweisungsbeschluss keine Bindungswirkung, wenn der Verweisung jede rechtliche Grundlage fehlt, so dass sie als objektiv willkürlich erscheint (BGH, NJW 2003, 3201). Eine Beschränkung dieser

326 VI. Familienrecht IPRspr. 2019 Nr. 146

Ausnahme auf Fälle 'krasser und offenkundiger Rechtsfremdheit' ist nach h.M. zu eng; auch eine vorsätzliche Missachtung des Rechts ist nicht zu fordern. Die h.M. stellt vielmehr geringere Anforderungen an den Wegfall der Bindungswirkung (vgl. zum Meinungsstand: *Greger* aaO § 281 ZPO, Rz. 17). Zwar ist ein Verweisungsbeschluss nicht schon deshalb willkürlich, weil er von der ganz herrschenden Meinung in der Rechtsprechung und Literatur abweicht. Willkür liegt jedoch vor, wenn dem Verweisungsbeschluss jede rechtliche Grundlage fehlt. Dies ist der Fall, wenn der Verweisungsbeschluss nicht mehr verständlich erscheint und offensichtlich unhaltbar ist (vgl. BGH aaO).

Nach diesem Maßstab ist der Verweisungsbeschluss vom 22.8.2019 nicht bindend, weil er dem eindeutigen gesetzlichen Wortlaut widerspricht.

Hat – wie im vorliegenden Fall – ein Beteiligter seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland, entscheidet gemäß § 28 I AUG über Anträge in Unterhaltssachen in den Fällen des Art. 3 lit. a und lit. b der VO (EG) Nr. 4/2009 (im Folgenden: EuUnthVO) das für den Sitz des OLG, in dessen Bezirk der Antragsgegner oder der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuständige AG. Gemäß Art. 3 lit. a und lit. b EuUnthVO ist für Entscheidungen in Unterhaltssachen in den Mitgliedstaaten das Gericht des Orts zuständig, an dem der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder das Gericht des Orts, an dem die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Eine Zuständigkeitskonzentration gemäß § 28 I AUG besteht daher nur in Fällen, in denen der Beklagte (Antragsgegner) oder die unterhaltsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall eindeutig nicht erfüllt, da die AGg. (Unterhaltsberechtigte) in S. leben.

Die Zuständigkeitskonzentration des § 28 I AUG wurde, ebenso wie in anderen familienrechtlichen Ausführungsgesetzen, vorgesehen, um eine Kompetenzbündelung bei wenigen AG zu erreichen. Sie gilt jedoch ihrem klaren Wortlaut nach nur für die Fälle, in denen Art. 3 lit. a, lit. b EuUnterhVO eingreifen (*Bork-Jacoby-Schwab-Heiderhoff*, FamFG, 3. Aufl. [2018], § 28 AUG, Rz. 1). Damit ist die Anwendung (auch) auf Fälle, in denen die internationale Zuständigkeit für Anträge in Unterhaltssachen nicht gemäß Art. 3 lit. a und lit. b EuUnthVO, sondern lediglich als Folge einer rügelosen Einlassung gemäß Art. 5 EuUnthVO begründet ist, unvereinbar (*Andrae*, Internationales Familienrecht, [4. Auf. (2019)] Teil III § 10 Unterhalt Rz. 68, beck-online, m.w.N.; vgl. auch OLG Stuttgart, FamRZ 2014, 850 f.¹). Hierauf hat das AG Donaueschingen seine Verweisung an das vorlegende AG Karlsruhe auch nicht gestützt.

Allerdings ergibt sich sowohl die internationale und örtliche Zuständigkeit des AG Donaueschingen aus Art. 5 EuUnthVO. Nach dieser Vorschrift wird das Gericht eines Mitgliedstaats zuständig, vor dem sich der Beklagte auf das Verfahren einlässt. Als Einlassen i.d.S. ist jede Verteidigungshandlung anzusehen, die auf eine Klagabweisung zielt. Die Rüge der Unzuständigkeit hätte daher spätestens in der an das AG Donaueschingen gerichteten Antragserwiderung vom 6.6.2019 erfolgen müssen (vgl. FA-FamR-Kroiß-Siede-Ganz, [2. Aufl. (2018)], Kap. 15, Rz. 161; OLG Stuttgart aaO<sup>1</sup>). Durch das rügelose Einlassen wird sowohl die internationale als

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> IPRspr. 2014 Nr. 91.

auch die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts begründet (*Andrae* aaO § 10 Rz. 68; *Hausmann*, Internationales und Europäisches Familienrecht, 2. Aufl. [2018], C. Rz. 183, beck-online; OLG Stuttgart aaO<sup>1</sup>, jeweils m.w.N.)."

**147.** Ausländische Titel, welche gemäß § 30 AUG keiner Vollstreckungsklausel bedürfen, sind nicht mit einer Rechtsnachfolgeklausel versehen.

Sieht das ausländische (hier: finnische) Recht eine Rechtsnachfolgeklausel zur Vollstreckung nicht vor, ist § 34 AUG analog anzuwenden. [LS der Redaktion]

AG Bamberg, Beschl. vom 11.12.2019 – AUG 0222 F 1294/19: Unveröffentlicht.

Die ASt. beantragt analog § 34 AUG die Konkretisierung des vollstreckungsfähigen Inhalts der Unterhaltsverträge vom 9.1.2015 zwischen dem AGg. und R. H. und T. H. In den Unterhaltsverträgen hatte sich der AGg. zur Zahlung von Kindesunterhalt für jedes Kind in Höhe von ... € verpflichtet. Die ASt. hat seit 1.6.2015 Unterhaltsvorschüsse für die Kinder des AGg. R. H. und T. H. erbracht.

Nach finnischem Unterhaltsrecht vom 29.8.2008/580, § 19 (1) i.V.m. der VO EG 4/2009, Art. 64 tritt die ASt. als öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung kraft Gesetzes als Gläubigerin in der Höhe des geleisteten Unterhaltsvorschusses in die Unterhaltsforderungen gegen den AGg. ein.

### Aus den Gründen:

"II. Dem Antrag auf Konkretisierung des ausländischen Titels analog § 34 AUG war stattzugeben.

Das AG Bamberg ist gemäß §§ 1 I 1 Nr. 1 lit. a, 34 I 2, 35 AUG sachlich und örtlich zuständig.

Das AG Coburg hat den Vollstreckungsantrag der ASt. vom 29.5.2019 abgelehnt, da die ausländischen Titel, welche gemäß § 30 AUG keiner Vollstreckungsklausel bedürfen, nicht mit einer Rechtsnachfolgeklausel versehen sind. Die ASt. wurde aufgefordert, eine Rechtsnachfolgeklausel anbringen zu lassen. Eine Rechtsnachfolgeklausel sieht das finnische Recht jedoch nicht vor; sie wäre zur Vollstreckung in Finnland nicht notwendig. § 34 AUG ist vorliegend analog anzuwenden. Es liegt eine planwidrige Regelungslücke vor, da der Fall der Rechtsnachfolge im Auslandsunterhaltsgesetz nicht geregelt ist. Es liegt ein der Regelung des § 34 AUG vergleichbarer Fall vor. Der vollstreckungsfähige Inhalt des Titels und damit die kraft Gesetzes als Berechtigte eingetretene Gläubigerin sowie die übergegangenen Ansprüche auf Zahlung von Kindesunterhalt sind analog § 34 AUG zu konkretisieren.

Die Vollstreckung findet gemäß § 34 III 1 AUG aus diesem Beschluss statt, ohne dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf."

#### 6. Kindschaft

Siehe auch Nrn. 31, 123, 301, 304, 336, 337

**148.** Art. 39 EuEheVO gilt nur für gerichtliche Entscheidungen. Eine weitere Form der Legalisation von Urkunden besteht etwa über eine Apostille gemäß Haager Abkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 16.12.1993 (BGBl. 1994 II 82; hier: im Verhältnis zu Kroatien und Bosnien-Herzegowina). [LS der Redaktion]